

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1971

Nr. 49

ausgegeben am 22. Dezember 1971

Gesetz

vom 3. November 1971

über die Abänderung des Jagdgesetzes

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss, erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Art. 24 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBl. 1962 Nr. 4, erhält ein Bst. h mit folgender Fassung:

- h) Personen, denen nach Waffengesetz der Besitz und das Führen von Waffen und Munition untersagt ist.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Alfred Hilbe
Fürstlicher Regierungschef